Regelungen zur Schulpflicht und Schulpflichtverletzungen in der Schule

1. Pflichten der Eltern
Gemäß § 71 des Niedersächsischen Schulgesetzes sorgen die die Erziehungsberechtigten dafür „dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen."

2. Arzttermine
Arzttermine legen Sie bitte, sofern es möglich ist, in die unterrichtsfreien Zeiten am Nachmittag. Ansonsten legen Sie der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bitte eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit genauer Angabe der Uhrzeit vor.

3. Klassenarbeiten
Soweit die Teilnahme an einer angekündigten Klassenarbeit nicht möglich ist, muss eine Entschuldigung der Eltern oder ein ärztliches Attest vorgelegt werden, um das Nachschreiben der Arbeit zu ermöglichen.

4. Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen
- Am 1. Tag des Fernbleibens: Die Eltern rufen in der Schule an <u>oder</u> legen eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vor.
- Am 3. Tag des Fernbleibens: Die Eltern legen eine schriftliche Entschuldigung <u>oder</u> ein ärztliches Attest vor.

5. Wenn eine Schülerin / ein Schüler weiterhin unentschuldigt fehlt, wird wie folgt verfahren:
- ab dem 4. Tag: Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer nimmt Kontakt zu den Eltern auf. Sie / Er vereinbart, dass ein Familienmitglied telefonisch erreichbar sein muss.
- Ab dem 6. Tag erhalten die Eltern einen Brief von der Schule mit der Bitte, dass Fehlen des Kindes zu erklären. Zusätzlich werden die Eltern über Hilfs- und Beratungsangebote im Landkreis informiert sowie über die von der Schule einzuleitenden Maßnahmen.
- Ab dem 8. Tag informiert die Schule das Jugendamt schriftlich über das unentschuldigte Fernbleiben der Schülerin / des Schülers. Die Schule und das Jugendamt treffen konkrete Absprachen über die weitere Vorgehensweise.

Sollte die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Jugendamt nicht zum Schulbesuch führen, kann eine Ordnungswidrigkeitsanzeige durch die Schule bei der zuständigen Behörde erfolgen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
Sie können die Folgen des Fernbleibens vermeiden, sofern Sie für eine regelmäßige Teilnahme Ihres Kindes / Ihrer Kinder am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen Sorge tragen. Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die zuständige Klassenlehrerin / den zuständigen Klassenlehrer, um dort mögliche Beratung und Hilfestellung zu bekommen.
Bitte denken Sie daran, dass unentschuldigte Fehltage im Zeugnis aufgeführt werden und negative Auswirkungen für Ihr Kind haben.

Neuenkirchen, Februar 2010

E.A. Schulterobben, Schulleiter